



ZETCON
INGENIEURE

now part of  Stantec

Untersuchung von vier Standorten für
Windenergieanlagen in Hamern im Zuge
einer Sondergebietsausweisung
- Artenschutzfachbeitrag -




Berichtsbezeichnung: Artenschutzfachbeitrag (ASB) für die Untersuchung von vier Standorten für Windenergieanlagen in Hamern im Zuge einer Sondergebietsausweisung.

Datum: 26.02.2026

Auftraggeber: Windinvest GmbH
Ludgerstraße 37
48727 Billerbeck

Auftragnehmer: Zetcon Ingenieure GmbH
Suttner-Nobel-Allee 15
44801 Bochum

Bochum, den 26.02.2026


i.A. Viktoria Wilms


i.A. Bianca Müller

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis.....	5
Abbildungsverzeichnis.....	5
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Anlass und Aufgabenstellung	7
2 Beschreibung des Vorhabens	7
3 Rechtliche Grundlagen.....	7
4 Untersuchungsgebiet.....	9
4.1 Lage	9
4.2 Nutzungs-, Biotop- und Habitatstruktur	10
4.3 Naturraum.....	12
4.4 Schutzgebiete.....	12
5 Artenspektrum	14
5.1 Messtischblattabfrage nach LANUV NRW	14
5.2 Datenabfrage Untere Naturschutzbehörde.....	15
5.3 Habitatpotentialanalyse.....	16
6 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	17
6.1 Baustellenbedingte Wirkfaktoren.....	17
6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	17
6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	17
7 Ergebnis der Vorprüfung.....	17
8 Methodik der Bestandserfassung	18
8.1 Brutvögel.....	18
8.2 Rastvögel.....	20
8.3 Fledermäuse.....	21
9 Bestand und Konflikte der vorkommenden Arten	22
9.1 Vögel	22
9.1.1 WEA-empfindliche Arten (Brut- und Rastvögel).....	24

9.1.2	Weitere Planungsrelevante Arten	27
9.1.3	Arten der Roten Liste NRW	31
9.2	Säugetiere	32
9.2.1	Fledermäuse	32
9.2.2	Weitere nicht planungsrelevante Säugetierarten	33
10	Vermeidungsmaßnahmen.....	33
11	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	38
12	Fazit	40
	Literaturverzeichnis	41
	Anhang	44
	Art-für-Art-Protokolle	44
	Brut- und Rastvögel im Untersuchungsgebiet.....	52

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet und im Umfeld (Kreis Coesfeld, 2004, 2015; Mdl NRW, 2025).....	12
Tabelle 2: Messtischblattabfrage nach LANUK NRW 2025.	14
Tabelle 3: Begehungstermine zur Erfassung der Brut- und Rastvögel.	20
Tabelle 4: Gesamtartenliste der vorkommenden Vögel in Herbst 2022 bis Sommer 2023 sowie im Frühjahr 2025.	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes mit Radien von 500 m bzw. 1.200 m um die geplanten Windenergieanlagenstandorte. Die WEA-Standorte 4 und 5 sind in dieser Abbildung als Bestandteil des Ensembles mit eingezeichnet. Die Standorte dieser beiden WEA befinden sich bereits im Genehmigungsprozess.	10
Abbildung 2: Ackerflächen im Westen des UG (Blickrichtung Osten).....	11
Abbildung 3: Zentral im Untersuchungsgebiet zu Sonnenaufgang.....	11
Abbildung 4: Ackerflächen im Osten des erw. UG.	11
Abbildung 5: Waldflächen im Norden des Hauptuntersuchungsgebietes.....	11
Abbildung 6: Stillgewässer im Südwesten des Hauptuntersuchungsgebietes.....	11
Abbildung 7: Wildgehege im Süden des UG.....	11
Abbildung 8: Schutzgebiete im Bereich des UG.	13
Abbildung 9: Beobachtungen der Rotmilane im UG während der Kartierungen 2022/2023.	26
Abbildung 10: landwirtschaftliche Fläche, die sich in einem Umkreis von 250m um die geplanten Windenergieanlagen befinden.	36
Abbildung 11: Übersicht über die Lage der Ausgleichsfläche im Raum sowie in Verbindung mit den geplanten WEA Gantweg und Hamern.	38

Abkürzungsverzeichnis

ASB	Artenschutzfachbeitrag
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BN	Brutnachweis
BV	Brutverdacht
BZ	Brutzeitfeststellung
DZ	Durchzügler
erw.	erweitert(-es)
LANUK NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LINFOS	Landschaftsinformationssammlung
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MTB	Messtischblatt
NG	Nahrungsgast
NSG	Naturschutzgebiet
UG	Untersuchungsgebiet
WB/T	Westfälische Bucht/ Westfälisches Tiefland
WEA	Windenergieanlage

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass des hier vorgelegten Artenschutzfachbeitrags ist die von der Bürgerwindpark Hamern-Gantweg GbR geplante Errichtung von vier Windenergieanlagen im Umfeld der Ortschaft Hamern. Die Windenergieanlagen (WEA) sollen auf Ackerflächen errichtet werden. Die geplanten Anlagen befinden sich in einer West- bis Ost-Ausrichtung zueinander und liegen jeweils ca. 500 – 600 m auseinander. Aus dem Vorhaben ergeben sich mehrere Auswirkungen, die als artenschutzrechtlich relevant eingestuft werden könnten:

Auf den Acker- und Grünlandflächen sowie in den angrenzenden Wald- und Siedlungsgebieten können planungsrelevante sowie landesweit gefährdete Tierarten potenziell vorkommen. Durch das geplante Vorhaben können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG (Tötung/ Verletzung, Störung, Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgelöst werden. Durch eine teils hohe Empfindlichkeit bestimmter Vogel- und Fledermausarten auf Windenergieanlagen (WEA-empfindliche Arten), können diese mit einem Revier im direkten Umfeld der WEA getötet/ verletzt/ gestört werden (siehe Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW & MULNV, 2024) sowie §45b BNatSchG).

Aus den genannten Gründen wurde die Fa. ZETCON Ingenieure GmbH damit beauftragt eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und einen Artenschutzfachbeitrag (ASB) für das genannte Vorhaben zu verfassen.

2 Beschreibung des Vorhabens

Die Beschreibung des Vorhabens kann den technischen Ausführungen sowie der technischen Planung entnommen werden. In Hamern/ Gantweg (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel) ist die Anlage von insgesamt vier Windenergieanlagen mit einer Leistung von 6 MW vom Hersteller Enercon (E 175 EP5) geplant. Die WEA 01, 02, 03N2 und 06 werden eine Nabenhöhe von 162,0 m aufweisen sowie einen Rotordurchmesser von 175,0 m. Die Zuwegungen zu den WEA erfolgen über die Bestandswege sowie die Ackerflächen. Stellenweise werden hier für die einzelnen Anlagen die selben Zuwegungen genutzt.

3 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- „1. Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

§44 Abs. 5 BnatSchG definiert zudem Eingriffe in Natur und Landschaft, die keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen.

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Bei Projekten mit Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen ist zudem der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW & MULNV, 2024) zu beachten. Dieser behandelt die betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen mit Bezug auf WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen.

4 Untersuchungsgebiet

4.1 Lage

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich in der Münsterländischen Tieflandbucht, nördlich der Stadt Billerbeck. Das UG besteht zum größten Teil aus Grünland- und Ackerflächen. Zudem befinden sich diverse Waldflächen, Bereiche der Ortschaften Hamern und Billerbeck sowie einzelne Gehöfte im UG.

Die untenstehende Abbildung 1 zeigt die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes. Der geplante Standort für die Windenergieanlagen ist durch die schwarzen Punkte dargestellt. Der Radius von 500 m bildet das Hauptuntersuchungsgebiet (rot). In diesem Gebiet werden alle potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten betrachtet. Zusätzlich ist ein erweitertes (erw.) Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1.200 m um die Anlagenstandorte, für Arten mit einem höheren Störempfingen gegenüber Windenergieanlagen, dargestellt (schwarz). In dem erw. Untersuchungsgebiet werden Horstbäume aufgenommen sowie WEA-empfindliche Arten wie Rotmilan, Uhu oder Rohrweihe betrachtet. Die Gesamtfläche der Untersuchungsgebiete beträgt ca. 850 ha (1.200m-Radius).

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht die Lage des Untersuchungsgebietes im Raum.



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes mit Radien von 500 m bzw. 1.200 m um die geplanten Windenergieanlagenstandorte. Die WEA-Standorte 4 und 5 sind in dieser Abbildung als Bestandteil des Ensembles mit eingezeichnet. Die Standorte dieser beiden WEA befinden sich bereits im Genehmigungsprozess.

4.2 Nutzungs-, Biotop- und Habitatstruktur

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Große Bereiche werden ackerbaulich genutzt. Neben den Acker- und Grünlandflächen finden sich im UG mehrere zusammenhängende Waldgebiete, Teile der Ortschaften Hamern und Billerbeck sowie alleinstehende Gehöfte. Westlich angrenzend befinden sich mehrere Windenergieanlagen. Im gesamten Gebiet befinden sich mehrere Oberflächengewässer. Hierzu gehören Fließgewässer sowie einige Stillgewässer. Innerhalb des 500m-Radius befinden sich keine Fließgewässer (MUNV NRW, 2025).

Zentral kreuzt die Landstraße 580 das Untersuchungsgebiet in Nord-Süd-Ausrichtung. Die Kreisstraße 36 verläuft im Westen durch das UG. Im Süden verläuft ein Abschnitt der Zugstrecke Baumbergebahn im UG. Weiterhin finden sich im UG kleinere Kreis- und Gemeindestraßen. Das UG wird teils zur Naherholung von Radfahrern und Fußgängern genutzt, die Hauptnutzung liegt im landwirtschaftlichen Bereich. Zusätzlich befinden sich innerhalb des UG ein Hotel sowie ein Wildgehege. Die nachfolgenden Bilder geben einen Eindruck über die Biotop- und Habitatstruktur im Untersuchungsgebiet.



Abbildung 2: Ackerflächen im Westen des UG (Blickrichtung Osten)



Abbildung 3: Zentral im Untersuchungsgebiet zu Sonnenaufgang



Abbildung 4: Ackerflächen im Osten des erw. UG.

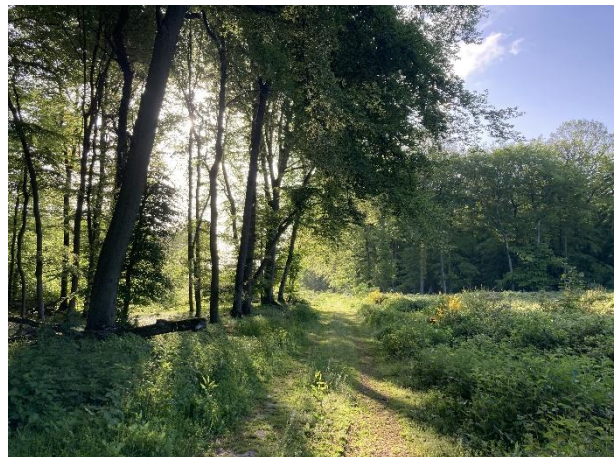


Abbildung 5: Waldflächen im Norden des Hauptuntersuchungsgebietes



Abbildung 6: Stillgewässer im Südwesten des Hauptuntersuchungsgebietes



Abbildung 7: Wildgehege im Süden des UG

4.3 Naturraum

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Naturräumlichen Haupteinheit „Münsterländische Tieflandbucht“ und dort zu je einer Hälfte in der Untereinheit „Kernmünsterland“ und „Westmünsterland“. Das UG befindet sich in dem Landschaftsraum „Baumberge und Coesfeld-Daruper Hoehen“. Im Nordwesten schneidet das erw. UG den Landschaftsraum „Coesfelder Geest“ (Bundesamt für Naturschutz, 2024; Mdl NRW, 2025).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nördlich innerhalb des Messtischblattes 3909 Horstmar Quadrant 4 sowie südlich innerhalb des Messtischblattes 4009 Coesfeld Quadrant 2. Es ergibt sich eine Zugehörigkeit zur Atlantischen Biogeographischen Region sowie zu der regionalen Roten Liste Westfälische Bucht/ Westfälisches Tiefland (WB/T) (LANUK NRW, 2025).

4.4 Schutzgebiete

Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Baumberge – Nord Kreis Coesfeld. Insgesamt erstreckt sich das Untersuchungsgebiet im Kreis Coesfeld über die Geltungsbereiche der Landschaftspläne Baumberge – Nord (Kreis Coesfeld, 2015) und Rosendahl (Kreis Coesfeld, 2004).

Nachfolgend sind die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Schutzgebiete nach den Landschaftsplänen dargestellt.

Tabelle 1: Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet und im Umfeld (Kreis Coesfeld, 2004, 2015; Mdl NRW, 2025)

Schutzgebiet	Schutzgebiet im Untersuchungsgebiet
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	<ul style="list-style-type: none"> • Baumberge (LSG-3909-0001) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhalt und Wiederherstellung der Artenvielfalt, Schutz und Pufferung der nahen NSG und Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden ➤ Zentral im UG • Darfeld (LSG-3909-0003) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz und Anreicherung der vielfältigen Strukturen und Vernetzungselemente (Hecken, Wälder und Grünländer) ➤ Nördlich v.a. im 1.200-m-Bereich • Schloss Darfeld (LSG-3909-0004) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der kulturhistorisch wertvollen Parklandschaft und Biotopvielfalt (alte Baumbestände, Grünländer) • Nördlich im 1.200-m-Bereich <ul style="list-style-type: none"> • Frielingener Heide - Mersmannsbach (LSG-3909-0002) ➤ Schutz des Naturhaushalts, der schutzwürdigen Böden und Abwehr schädlicher Einwirkungen auf nahe Naturschutzgebiete

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Westen des 1.200m-Bereichs
Geschützte Biotope (§62, §30, §42)	<ul style="list-style-type: none"> • Stillgewässer (BT-3909-017-9, BT- 4009-254-9) ➤ Im Westen bzw. Süden des 1.200-m-Bereichs

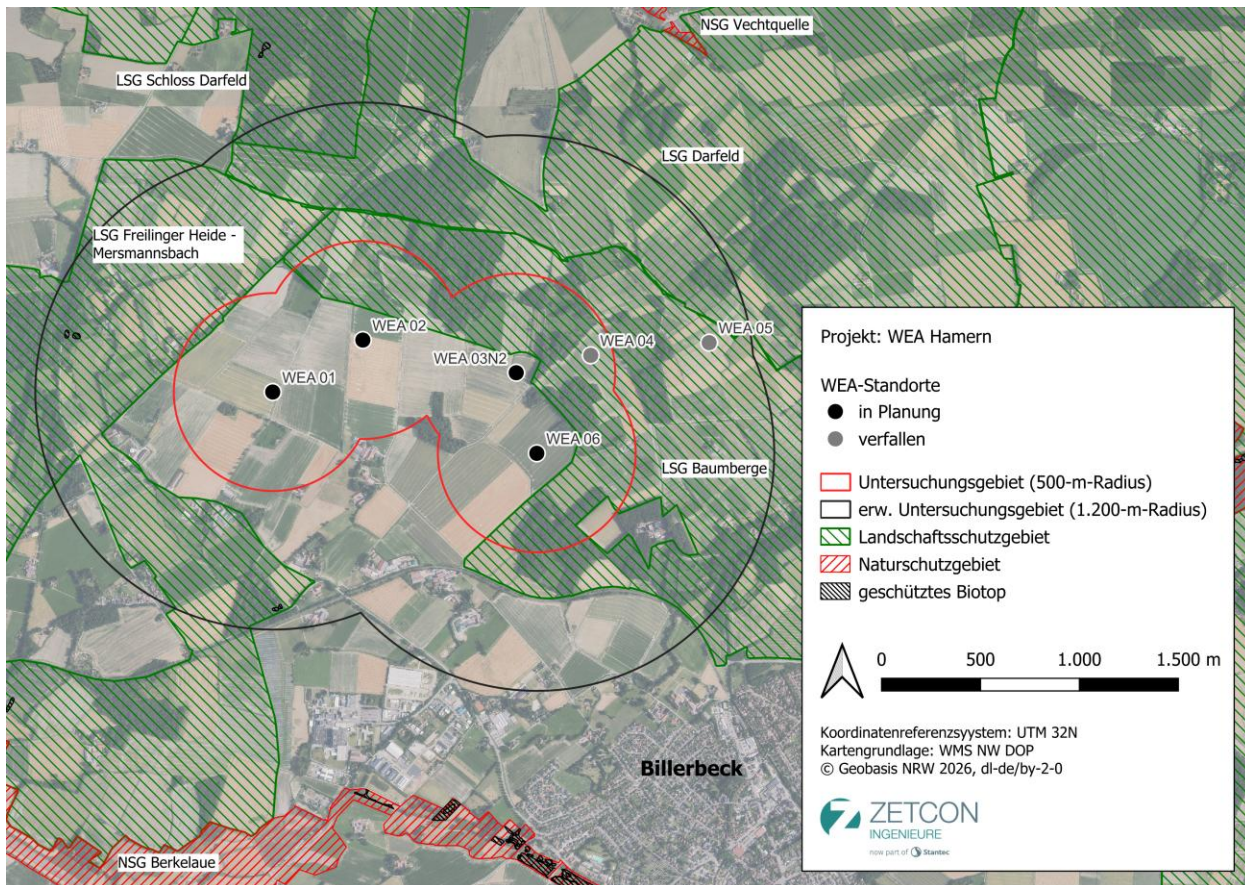


Abbildung 8: Schutzgebiete im Bereich des UG.

Im Untersuchungsgebiet ist der Regionalplan Münsterland (sachlicher Teilplan Energie) rechtsgültig. Hier werden für das UG überwiegend allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt. Etwa die östliche Hälfte und der nördliche Rand des UG bestehen aus Schutzbereichen der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung. Dort befinden sich auch einige Gebiete, die als Wald gekennzeichnet sind sowie zwei der potenziellen WEA-Standorte. Die anderen Standorte befinden sich in allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen. Auch der 500-m-Bereich kann zwischen Osten und Westen getrennt werden. So befinden sich im Westen keine Wälder oder Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftlichen Erholung. Dieser ist dominiert von allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen. Von Nord nach Süd verläuft die L 580/Billerbecker Straße, die als Verbindung zwischen der Stadt Billerbeck und dem Ortsteil Darfeld dient (Bezirksregierung Münster, 2013, 2016).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck weist für das Untersuchungsgebiet überwiegend Flächen für die Landwirtschaft aus. Die umliegenden Waldgebiete sind als Flächen für Wald gekennzeichnet.

Geringe Teilflächen sind als Sonderbaufläche (Hotel Weissenburg) sowie als öffentliche Grünfläche (Sportplatz „Multifunktionale Rasenfläche“) ausgewiesen. Zusätzlich sind die Landschaftsschutzgebiete gekennzeichnet sowie große Teilbereiche als Erholungsgebiet (Stadtverwaltung Billerbeck, 2005).

5 Artenspektrum

5.1 Messtischblattabfrage nach LANUV NRW

Die folgenden planungsrelevanten Arten (1 Säugetierart, 25 Vogelarten und 1 Amphibienart) sind für das Messtischblatt (MTB) 3909 Horstmar Quadrant 4 nach dem Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) nachgewiesen worden. Im Quadranten 2 des Messtischblattes 4009 Coesfeld sind 10 weitere Säugetierarten und insgesamt 23 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle 2)(LANUK NRW, 2025).

Tabelle 2: Messtischblattabfrage nach LANUK NRW 2025.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW
Säugetiere		
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	U
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	U
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	U
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G
Vögel		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U

<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	G
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans (4009-2)	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan (3909-4)	S
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Bubo bubo</i>	Uhu (3909-4)	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe (3909-4)	U
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke (4009-2)	G
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	U
Amphibien		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U
Legende: Erhaltungszustand in NRW: G: günstig, U: ungünstig/ unzureichend, S: ungünstig/ schlecht		

Neben den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten können potenziell die landesweit gefährdeten Arten (*Bachstelze*, *Fitis*, *Klappergrasmücke*, *Türkentaube*, *Wacholderdrossel*) im Untersuchungsraum vorkommen.

Laut der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) für Nordrhein-Westfalen ist innerhalb des UG (500-m-Radius) die Wachtel als weiteres Artvorkommen gelistet. Unmittelbar außerhalb des UG, aber innerhalb des 1-500m-Radius, sind Vorkommen der Art Gartenrotschwanz, aufgeführt (LANUK NRW, 2025).

5.2 Datenabfrage Untere Naturschutzbehörde

Zur Ermittlung des Artenpotentials wurde die Untere Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld nach etwaigen Informationen zu planungsrelevanten und landesweit gefährdeten Tierarten befragt. Der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld sind Vorkommen mehrerer Brutvögel innerhalb des

Untersuchungsgebietes bekannt. Nachfolgend werden die Daten zusammenfassend aufgelistet (Stand 08.11.2022):

- *Baumpieper (Brutvogel ca. 1200 m westlich des erw. UG)*
- *Rotmilan (Brutnachweis im Waldgebiet unmittelbar außerhalb des Hauptuntersuchungsgebietes)*
- *Uhu (ein Revier im Waldgebiet LSG Darfeld im erw. UG, ein weiteres Revier ca. 600 m östlich des erw. UG)*
- *Waldkauz (Brutvogel ca. 1200 m westlich des erw. UG)*

5.3 Habitatpotentialanalyse

Am 06.10.2022 ist eine erste orientierende Geländebegehung durchgeführt worden, bei der die Habitat- und Biotopstrukturen des Untersuchungsgebietes aufgenommen worden sind. Das Untersuchungsgebiet bietet ein Potential für Vögel der offenen Feldfluren. Zudem sind einzelne Waldbereiche vorhanden. Diese bieten ein Potential für wald- und höhlenbrütende Arten. Innerhalb der Wälder konnten zudem Horste sowie größere Nester (geeignet für Falken, Waldohreule) festgestellt werden. Während der ersten Begehung wurden die planungsrelevanten Vogelarten Rotmilan, Feldsperling und Mäusebussard festgestellt. Weiterhin wurden allgemein verbreitete, ungefährdete Vogelarten, u.a. Kohlmeise, Buchfink oder Amsel erfasst.

Das Untersuchungsgebiet bietet ein vielfältiges Potential an Lebensräumen und Habitaten. Eine sondierte Abschichtung der Gesamtliste der potenziell vorkommenden Vogelarten ist hier nicht notwendig, da eine Vielzahl der aufgelisteten Arten nicht ausgeschlossen werden kann. So ist beispielsweise ein Vorkommen der Arten Feldlerche und Kiebitz (und weitere) auf den offenen Acker- und Grünlandflächen, ein Vorkommen von Rotmilan, Schwarzspecht, Waldkauz (und weitere) innerhalb der Waldgebiete sowie ein Vorkommen von Feldsperling, Bluthänfling (und weitere) innerhalb von Kleingehölzen und Strauchstrukturen potenziell möglich.

Entlang der Gebäude- und Gehölzstrukturen können potenziell Quartiere von Fledermäusen vorhanden sein. Diese können die Acker- und Grünlandflächen als Jagdhabitate und einzelne Strukturen wie Kleingehölze, Hecken und Waldränder als Leitstruktur nutzen.

Nach der LINFOS- und Messtischblattabfrage kann im Untersuchungsgebiet potenziell die Amphibienart Laubfrosch vorkommen. Alle Gewässer, die von der Art genutzt werden können, befinden sich jedoch in ausreichender Entfernung zu den geplanten WEA-Standorten. Hinweise geschützter Reptilienarten sind

für das Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, alle vorhandenen Hinweise befinden sich in ausreichender Entfernung zum geplanten Vorhaben.

6 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren des Vorhabens auf die planungsrelevanten Arten lassen sich standardmäßig in baustellenbedingte-, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren differenzieren.

6.1 Baustellenbedingte Wirkfaktoren

- Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen mit Räumung der Flächen
- Anlieferung der Anlagenteile
- Baubetrieb und Errichtung der Windenergieanlage

Während der Bauphase kann es durch den Baubetrieb zu Störungen der Arten in der direkten Umgebung können. Zusätzlich können baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen werden.

6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme von Ackerflächen und ggf. Zuwegung. Hier können ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten entnommen werden.
- Neuversiegelung von Fläche. Hier können ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten entnommen werden.

6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störungen/ Verletzungen/ Tötungen planungsrelevanter Arten durch Kollisionen mit den Rotorblättern
- Akustische und optische Reize für planungsrelevante Arten mit Vorkommen im direkten Umfeld
- Regelmäßige Wartung der Anlage und Freihalten der Zuwegungen. Durch einzelne Rückschnitte oder Wartungsarbeiten kann es zu einer geringfügigen Störung der Arten im direkten Umfeld kommen.

7 Ergebnis der Vorprüfung

In der hier vorliegenden Artenschutzvorprüfung wurde das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Untersuchungsgebiet geprüft. Insgesamt ist ein Vorkommen verschiedener

planungsrelevanter Brutvogelarten und Fledermausarten möglich. Durch die vorhabensbezogenen baustellen-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren kann es zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG kommen.

Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Artenschutzfachbeitrag) ist erforderlich.

8 Methodik der Bestandserfassung

8.1 Brutvögel

Die Kartierung der Brutvögel ist nach den Methodenstandards nach Südbeck (Südbeck et al., 2005) sowie in Anlehnung an den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (LANUV NRW & MULNV, 2024) und dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV, 2021) durchgeführt worden. Hierbei wurde die Methodik der Revierkartierung gewählt, um das Vorkommen der Arten flächendeckend zu erheben und die Habitatnutzung darstellen zu können. Vom Sommer 2022 bis zum Sommer 2023 sind insgesamt 16 Begehungen zur Erfassung der Avifauna durchgeführt worden. Sechs der Begehungen fanden in den frühen Morgenstunden, mit Beginn vor Sonnenaufgang statt. An den einzelnen Terminen wurden veränderte Begehungsrouten gewählt, sodass jeder Bereich des UG zur höchsten Gesangsaktivitätsphase begangen werden konnte. Bei jeder Begehung sind alle akustisch sowie optisch wahrgenommenen Vogelarten mit ihrem revieranzeigenden Merkmal aufgenommen worden und die planungsrelevanten Arten standortgenau in die Geländekarte übertragen worden, sodass in der Auswertung die einzelnen Revierabgrenzungen erfolgen können ((Südbeck et al., 2005):49f.) Die Termine der einzelnen Begehungen sind der untenstehenden Tabelle (Tabelle 3) zu entnehmen.

Innerhalb des 500-m-Radius fand eine Revierkartierung aller Arten statt. Außerhalb des 500-m-Radius bis hin zum 1.200-m-Radius erfolgte eine Revierkartierung ausgewählter Arten wie z.B. dem Rotmilan, der Rohrweihe, dem Baumfalken sowie weiteren windenergieempfindlichen Arten. Weitere planungsrelevante Arten, die hierbei nachgewiesen wurden, sind ebenfalls in der Geländekarte notiert worden. Das Vorkommen der weiteren planungsrelevanten Arten ist außerhalb des 500-m-Radius jedoch nicht vollständig erfasst worden. Ein Vorkommen weiterer nicht windenergieempfindlicher Arten kann hier nicht ausgeschlossen werden.

Zusätzlich zu den morgendlichen Begehungen fanden zur Erfassung dämmerungs- und nachtaktiver Arten wie der Waldschnepfe und diverser Eulenarten vier Begehungen in den Abendstunden / nach Sonnenuntergang statt. Die Arten werden mit Hilfe einer Klangattrappe kartiert. Diese wird pro Standpunkt dreimalig je 30 Sekunden abgespielt. Reaktionen der Arten werden ebenfalls mit

revieranzeigendem Merkmal standortgenau in die Geländekarte übertragen. Die einzelnen Begehungstermine der dämmerungs- und nachtaktiven Arten sind ebenfalls in der Tabelle 3 aufgeführt.

Alle Begehungstermine zur Kartierung von Brut- und Rastvögel fanden bei günstiger Witterung (kein starker Niederschlag oder starker Wind) statt (siehe Tabelle 3). Die morgendlichen Begehungen wurden von 1-2 Personen durchgeführt, die abendlichen Kartierungen von zwei Personen. Alle vor Ort tätigen Personen besitzen langjährige Erfahrungen in der Ornithologie mit entsprechenden Fachkenntnissen sowie einen Studiumabschluss (M.Sc./Diplom) mit dem Schwerpunkt in Biologie bzw. Landschaftsökologie.

Die Brutvogelkartierungen erfolgten zwischen dem 27.03.2023 und dem 06.07.2023, vor dem 27.03. erfolgten bereits Abendkartierungen (Eulen). Der WEA-Leitfaden benennt den Kartierzeitraum für Brutvögel vom 01.03.-30.06., ggf. sind artspezifische Anpassungen erforderlich. Aus diesem Grund wurden vor dem 01.03. bereits die frühbrütenden Eulen erfasst sowie eine Kartierung nach dem 30.06. für spätbrütende Arten durchgeführt. Generell ist der Brutbeginn einzelner Arten abhängig von der herrschenden Witterung im Verlauf des Frühjahres (z.B. Nahrungsverfügbarkeit) und das Brutgeschehen somit nicht an feste Zeiten gebunden. Ende März 2023 wurden erste Hinweise auf das Einsetzen des Revierverhaltens relevanter Arten festgestellt, die erste Kartierung wurde eingeplant. Die Wertungsgrenzen aller potenziell vorkommenden Arten wurden gemäß den Methodenstandards (LANUV NRW & MULNV, 2024; MULNV, 2021; Südbeck et al., 2025) beachtet. Diese geben beispielsweise für den Rotmilan drei Wertungsgrenzen an, in denen Kartierungen durchzuführen sind (1. Mitte – Ende März, erfolgte Kartierung am 27.03.2023, 2. Anfang – Mitte April, erfolgte Kartierung am 18.04.2023, 3. Anfang Juni – Anfang Juli, erfolgte Kartierung am 13.06., 05.07., 06.07.). Für die Bestimmung des Artstatus (Nahrungsgast, Brutvogel etc.) ist mind. eine Erfassung der Art innerhalb der Wertungszeiträume erforderlich. Im Rahmen der Kartierungen für das vorliegende Projekt wurden diese Grenzen mit einem Gesamtkartierzeitraum vom 27.03.-06.07.2023 eingehalten.

Die Aufnahme der revieranzeigenden Merkmale der wahrgenommenen Arten ist an den einzelnen Begehungsterminen notwendig, um bei der Auswertung den Brutstatus der nachgewiesenen Arten feststellen zu können. Hierbei werden die folgenden Status betrachtet ((Südbeck et al., 2005): 110):

- Durchzügler (DZ)
- Nahrungsgast (NG)
- Brutzeitfeststellung (BZ)
- Brutverdacht (BV)
- Brutnachweis (BN)

8.2 Rastvögel

Im Sommer/ Herbst 2022 bis in den Mai 2023 fanden insgesamt 10 Begehungen zur Erfassung der vorkommenden Zug- und Rastvögel statt. Gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ sind Rastvogelkartierungen an bekannten Rast- und Überwinterungsplätzen erforderlich (LANUV NRW & MULNV, 2024). Im Raum Billerbeck befinden sich keine bekannten Rast- und Überwinterungsplätze von Nordischen Gänse, Kiebitzen oder Regenpfeifern. Aufgrund dessen wurde die Gesamtzahl der Kartierungen abweichend vom WEA-Leitfaden auf 10 Kartierungen reduziert, um gegebenenfalls unbekannte Rastvogelvorkommen erst einmal festzustellen. Während der Begehungen wurden die Acker- und Grünlandflächen auf rastende Trupps und Individuen kontrolliert.

Tabelle 3: Begehungstermine zur Erfassung der Brut- und Rastvögel.

Begehung	Datum & Uhrzeit	Art der Begehung	Witterung
1	06.10.2022 11:00 – 15:00 Uhr	Erste orientierende Geländebegehung Erfassung Rastvögel	18 °C, 0/8 bewölkt, windstill
2	12.10.2022 8:30 – 13:00 Uhr	Erfassung Rastvögel	5 °C, 0/8 bewölkt, teils leichter Wind
3	28.10.2022 9:00 – 14:00 Uhr	Erfassung Rastvögel	18 °C, 4/8 bewölkt, leichter Wind
4	11.11.2022 8:00 – 12:00 Uhr	Erfassung Rastvögel	9 °C, 0/8 bewölkt, windstill
5	06.12.2022 9:00 – 13:00 Uhr	Erfassung Rastvögel	4 °C, windstill, kein Niederschlag
6	26.01.2023 18:00 – 20:00 Uhr	Kontrolle des Uhus Erfassung Rastvögel	4 °C, windstill, kein Niederschlag
7	23.02.2023 16:00 – 22:00 Uhr	Erfassung Rastvögel Abendbegehung (diverse Eulenarten sowie Uhu)	6 °C, 5/8 bewölkt, leichter Nebel

Begehung	Datum & Uhrzeit	Art der Begehung	Witterung
8	27.03.2023 06:30 – 13:00 Uhr	Morgendliche Begehung/ Brutvögel/ Rastvögel Erfassung Horstbäume	1,5 °C – 8 °C, 8/8 - 3/8 bewölkt, leichter Wind
9	18.04.2023 06:00 – 12:30 Uhr	Morgendliche Begehung/ Brutvögel/ Rastvögel	5 °C – 10 °C, 4/8 bewölkt, windstill bis leichter Wind
10	27.04.2023 17:00 – 22:00 Uhr	Erfassung nachtaktiver Arten Kontrolle des Uhus	10 °C, 8/8 bewölkt, windstill
11	16.05.2023 05:30 – 11:30 Uhr	Morgendliche Begehung/ Brutvögel/ Rastvögel	8 °C – 10 °C, 1/8 bewölkt
12	30.05.2023 05:00 – 18:00 Uhr	Morgendliche Begehung/ Brutvögel Kontrolle Horstbäume	6 °C, 8/8 - 2/8 bewölkt, auffrischender Wind
13	06.05.2023 20:00 – 01:30 Uhr	Erfassung nachtaktiver Arten (diverse Eulenarten sowie Uhu)	21 °C - 15 °C, 7/8 bewölkt, leichter Wind, später auffrischend bei 20-30 km/h, zum Ende leichter Niederschlag
14	13.06.2023 05:00 – 13:00 Uhr	Morgendliche Begehung/ Brutvögel	0/8 bewölkt, leichter Wind, auffrischend, böig bis ca. 30 km/h
15	05.07.2023 06:30 – 10:00 Uhr	Morgendliche Begehung/ Brutvögel	13 °C, 3/8 bewölkt, starker Wind, böig bis ca. 50 km/h, später stürmische Böen
16	06.07.2023 05:00 – 09:30 Uhr	Morgendliche Begehung/ Brutvögel	11 °C - 15 °C, 3/8 - 6/8 bewölkt, leichter Wind bei ca. 17 km/h
17	07.03.2025 06:45 – 12:00 Uhr	Morgendliche Begehung/ Brutvögel	4 °C - 16 °C, 0/8 bewölkt, 8 km/h - 13 km/h Wind

8.3 Fledermäuse

Für die Artgruppe der Fledermäuse sind keine Geländeuntersuchungen durchgeführt worden. Hier wird auf vorhandene Arthinweise (LANUV, 2018, 2019) verwiesen und Maßnahmen im Sinne eines Worst-Case-Szenarios entwickelt.

9 Bestand und Konflikte der vorkommenden Arten

In dem nachfolgenden Kapitel werden der Bestand und die Konflikte der nachgewiesenen Arten im Untersuchungsgebiet dargestellt. Hierbei werden planungsrelevante Vogelarten (nach LANUK NRW (2025) Arten der Roten Liste NRW, WEA-empfindliche Arten sowie die Fledermausarten einzeln betrachtet. Alle vom Bauvorhaben betroffenen Arten sind zudem in den Art-für-Art Protokollen (siehe Anhang) dargestellt.

9.1 Vögel

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnten 83 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden, davon sind 31 Arten planungsrelevant in NRW und 6 Arten gehören der Vorwarnliste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens an (Tabelle 4) (Bauer et al., 1966; Bezzel, 2019; Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft (NWO), 2025; Südbeck et al., 2005).

Im erw. Untersuchungsgebiet ist, wie in der Methodik beschrieben, keine vollständige Revierkartierung durchgeführt worden, da hier lediglich einzelne, WEA-empfindliche Arten betrachtet wurden. Alle Artnachweise im erw. UG sind folglich während dieser Begehungen erbracht worden. Weitere Artvorkommen sind nicht auszuschließen, es handelt sich hierbei jedoch nicht um WEA-empfindliche Arten mit einem Wirkungsradius von über 500 m.

Tabelle 4: Gesamtartenliste der vorkommenden Vögel in Herbst 2022 bis Sommer 2023 sowie im Frühjahr 2025.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutstatus	Rote Liste Status NRW	Regionale Liste Status (WB/T)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	NG	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	V	V
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	2	2
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	NG	3	3
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	3	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	*	*
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	BV	*	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BZ	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	*	*
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	*	*
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BZ	3	3
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	V	V
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	*	*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BZ	*	*

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutstatus	Rote Liste Status NRW	Regionale Liste Status (WB/T)	Rote Liste Status (WB/T)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BZ	2	2	2
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BZ	*	*	*
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV	*	*	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	*	*	*
Graugans	<i>Anser anser</i>	NG	*	*	*
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	*	*	*
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BZ	*	*	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	*	*	*
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	NG	3	3	3
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	NG	*	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	*
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	*	*	*
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	BV	*	*	*
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	-	-	-
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	NG	-	-	-
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	BZ	*	*	*
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	NG	2	2	2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	*	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BZ	V	3	3
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	NG	*	3	3
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	DZ	*	*	*
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	DZ	1	0	0
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	NG	2	2	2
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	*	*	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	3	3	3
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BV	*	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BZ	3	3	3
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG	-	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	*
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV	3	3	3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	BN	*	3	3
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	*	*	*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BZ	*	*	*
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	DZ	*	V	V
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BN	*	*	*

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutstatus	Rote Liste Status NRW	Regionale Liste Status (WB/T)	Rote Liste Status (WB/T)
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	DZ	*	R	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV	*	*	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG	*	*	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	3	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	BV	3	3	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	*	*	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV	*	*	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	BV	*	*	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV	V	V	
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	NG	3	3	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	NG	V	V	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	V	V	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	BV	*	*	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	BZ	2	2	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	BV	*	*	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	BV	3	3	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	BV	3	3	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG	*	*	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	NG	1	1	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BV	*	*	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	
<p>Legende: DZ: Durchzügler, NG: Nahrungsgast, BZ: Brutzeitfeststellung, BV: Brutverdacht, BN: Brutnachweis Rote Liste: * ungefährdet, R: durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, 3: Gefährdet, 2: Stark gefährdet, 1: Vom Aussterben bedroht WB/T: Westfälische Bucht/ Westfälisches Tiefland WEA-empfindliche Arten planungsrelevante Arten NRW <i>Deutscher Artname kursiv:</i> Art auf der Vorwarnliste der gefährdeten Brutvögel Nordrhein-Westfalens Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens: (Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft (NWO) et al., 2023; Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft (NWO) & Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft (NWO), 2016; Sudmann S et al., 2023)</p>					

9.1.1 WEA-empfindliche Arten (Brut- und Rastvögel)

Während der avifaunistischen Untersuchungen im Herbst 2022 bis Sommer 2023 konnten im Untersuchungsgebiet mehrere Arten nachgewiesen werden, die empfindlich gegenüber Kollisionen mit Windenergieanlagen reagieren. Im Folgenden werden der Bestand und die durch das Bauvorhaben resultierenden Konflikte dargestellt.

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Nach der Gesetzgebung (§45b BNatSchG) weisen Baumfalken bei einer Distanz von ihrem Brutplatz zu der Windenergieanlage von weniger als 350 m (Nahbereich) bzw. 450 m (Zentraler Prüfbereich) eine hohe Empfindlichkeit auf. Es wurde einmalig ein Baumfalke südlich des erw. Untersuchungsgebietes festgestellt, 1.700 m vom nächsten WEA-Standort entfernt (06.07.23). Die Art wurde überfliegend entlang der Stadtgrenze zu Billerbeck nachgewiesen und wird als seltener Nahrungsgast eingestuft. Eine Gefährdung für den Baumfalken als Nahrungsgast kann für das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Im Untersuchungsgebiet wurden zweimalig vereinzelte Kiebitze nachgewiesen. Die Art wurde beide Tage nahe dem Gehöft im Südwesten des Hauptuntersuchungsgebiet registriert. Am 13.06.2023 rufend sowie am 06.07.2023 überfliegend. Aufgrund der geringen Beobachtungsanzahl und da die Tiere kein Brut- oder Balzverhalten aufzeigten, wird die Art hier als Nahrungsgast eingestuft. Brutplätze werden in der umliegenden Landschaft vermutet. Eine Gefährdung gegenüber dem Vorhaben kann somit für die Art ausgeschlossen werden.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan wurde häufig im Untersuchungsgebiet (500-m-Radius) als Nahrungsgast beobachtet. Ein vom Rotmilan besetzter Horst befindet sich innerhalb des kleinen Waldgebietes zentral unmittelbar an das Hauptuntersuchungsgebiet angrenzend. Das Untersuchungsgebiet wurde dementsprechend häufig von dem Rotmilan frequentiert und die einzelnen Ackerflächen als Jagdhabitat genutzt. Hierdurch kann es zu baustellen- und betriebsbedingten Konflikten kommen. Die geplanten Anlagen befinden sich zudem in einer West-Ost-Formation nördlich des Rotmilanhorstes. Hierdurch kann sich eine Barrierewirkung/ ein Meideverhalten für den Rotmilan gegenüber der nördlich genutzten Nahrungsflächen einstellen und anlagebedingte Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Die untenstehende Abbildung zeigt die Nutzung des UG durch den Rotmilan.

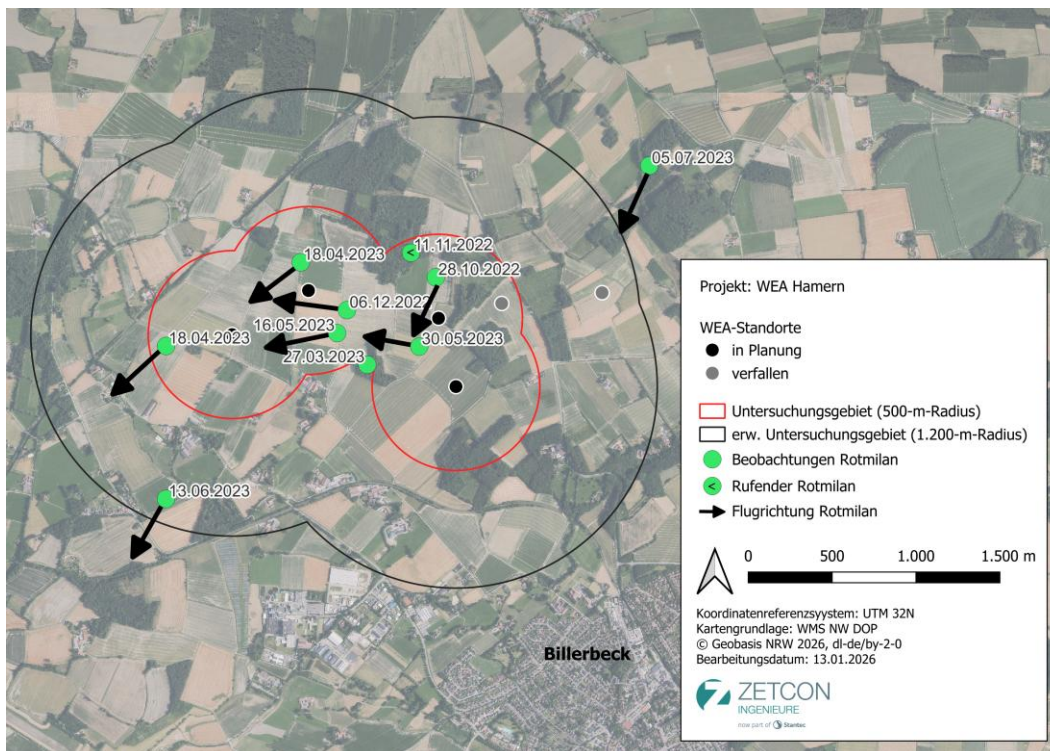


Abbildung 9: Beobachtungen der Rotmilane im UG während der Kartierungen 2022/2023.

Uhu (*Bubo bubo*)

Ein weiblicher Uhu wurde einmal im Januar auf eine Klangattrappe antwortend südöstlich des Hauptuntersuchungsgebietes festgestellt. Der Uhu befand sich hierbei außerhalb seines Brutplatzes und wurde durch die Klangattrappe gelockt. Bei der erneuten Kontrolle des Vorkommens im Frühjahr ergab sich keine Reaktion auf die Klangattrappe. Die Daten der UNB Coesfeld weisen auf einen seit mehreren Jahren genutzten Brutplatz des Uhus in dem Waldgebiet nordöstlich des erw. UG hin.

Dieser Uhu-Brutplatz befindet sich in einem Abstand von ca. 1.700 m zur nächstgelegenen WEA (WEA 03N2) und somit außerhalb des Nahbereiches um den Brutplatz (500 m). Bei einer Rotorunterkante der Windenergieanlagen von mehr als 50 m Höhe im Flachland ist der Uhu bei einem Abstand von über 500 m zu WEA-Standort nicht kollisionsgefährdet (siehe BNatSchG Anlage 1 zu §45b Absatz 1-5). Aufgrund der ausreichenden Entfernung der Art zu dem geplanten Vorhaben, besteht somit keine Gefährdung.

Bei Kartierungen von Dritten im Jahr 2021 wurde zusätzlich ein Brutrevier des Uhus im Nordwesten des erw. Untersuchungsgebietes festgestellt. Das Brutrevier wurde im Jahr 2023 nicht nachgewiesen. Uhus suchen allerdings nicht unbedingt in jedem Jahr dieselben Brutreviere auf. Somit kann es stellenweise zu Diskrepanzen zwischen Kartierungen in verschiedenen Jahren kommen. Das Brutrevier im Nordwesten befindet sich ebenfalls in mehr als 500 m Entfernung. Somit kommt es im Zuge des Projektes WEA Hamern zu keinen Beeinträchtigungen des Uhus (s.o.). Eine Ausgleichsmaßnahme für dieses Uhubrutrevier wurde im Zuge des Projektes WEA Gantweg erstellt.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Selten wurde ein kreisender Weißstorch im Westen des erw. Untersuchungsgebietes beobachtet. Die Art wird hier als Nahrungsgast eingestuft. Ein Brutplatz wird entlang der Strukturen außerhalb des UG vermutet. Für die WEA-Empfindliche Art besteht durch das geplante Vorhaben keine Gefährdung, da sich die potenziellen Brutplätze in ausreichender Entfernung befinden.

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Einmalig wurde im UG eine Wiesenweihe (Männchen) gesichtet. Die Art wird als seltener Nahrungsgast eingestuft. Sie wurde überfliegend im Westen des Hauptuntersuchungsgebietes festgestellt. Es bestehen keine Beeinträchtigungen der Art für das geplante Vorhaben.

9.1.2 Weitere Planungsrelevante Arten

Neben den WEA-empfindlichen Arten sind mehrere weitere planungsrelevante Vogelarten im UG nachgewiesen worden. Nachfolgend werden ebenfalls Bestand und Konflikte der nachgewiesenen Arten dargestellt.

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Mehrere Baumpieper sind im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden. Hier sind einige Brutverdachtspunkte an den Waldrändern vorhanden. Anlage- und Betriebsbedingt bestehen für die bodenbrütende Art keine Gefährdungen bei Brutplätzen nahe der WEA. Während der Baustellenphase kann es durch den Transport von Materialien und der Anlage von Zuwegungen und Arbeitsflächen innerhalb des Brutzeitraums zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Im Untersuchungsgebiet und auch nahe der WEA wurden mehrere Brutreviere von Bluthänflingen nachgewiesen. Die Art brütet in der Strauchschicht. Bei Durchführung von Vegetationsarbeiten innerhalb der Brutzeit, können durch das geplante Vorhaben Beeinträchtigungen für die Art entstehen.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche wurde an mehreren Standorten im Untersuchungsgebiet sowie im erw. Untersuchungsgebiet nachgewiesen und wird als brutverdächtig eingestuft. Einige Reviere befinden sich innerhalb des Hauptuntersuchungsgebietes (500 m Radius) und teilweise in direkter Nähe zu den Anlagen. Während der Baustellenphase kann es durch den Transport von Materialien und der Anlage von Zuwegungen und Arbeitsflächen innerhalb des Brutzeitraums zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen.

Feldsperling (*Passer montanus*)

An wenigen Standorten wurden an Gehölzstrukturen Feldsperlinge nachgewiesen. Die Art wird als Brutzeitfeststellung eingestuft. Die nächste geplante WEA ist ca. 490 m von einer Brutzeitfeststellung entfernt. Dadurch werden keine Konflikte für den Feldsperling ausgelöst.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Im Untersuchungsgebiet wurden an mehreren Standorten Gartenrotschwänze nachgewiesen. Vielfach besteht hier ein Brutverdacht. Gartenrotschwänze sind Halbhöhlenbrüter. Es können jedoch auch freistehende Nester in Bäumen erbaut werden. Bei Durchführung von Vegetationsarbeiten innerhalb der Brutzeit, können durch das geplante Vorhaben Beeinträchtigungen für die Art entstehen.

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Mehrfach wurden im Untersuchungsgebiet jagende oder überfliegende Graureiher festgestellt. Brutreviere befinden sich im UG keine. Die Art wird als Nahrungsgast eingeordnet. Somit bestehen für die Art für das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen.

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Einmalig wurde im erw. Untersuchungsgebiet ein jagender Habicht nachgewiesen (30.05.2023). Die Art wird als Nahrungsgast eingeordnet. Somit bestehen für das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen für die Art.

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Im UG wurde im Osten des 1.200-m-Radius ein singender Kuckuck einmalig am 17.05.2023 nachgewiesen. Da keine weiteren Beobachtungen festgestellt wurden, wird die Art als Brutzeitfeststellung eingestuft. Bei Durchführung von Vegetationsarbeiten außerhalb der Brutzeit, bestehen durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen für die Art.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden bei jeder Begehung Mäusebussarde beobachtet. Bei den Beobachtungen handelt es sich um Nahrungsgäste, die die freien Wiesen- und Ackerflächen für die Jagd nutzen. Brutplätze konnten nicht dokumentiert werden. Für das geplante Vorhaben werden keine Beeinträchtigungen der Art erwartet.

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Entlang der Grünland- und Ackerflächen, die sich unmittelbar angrenzend an die Siedlungsbereiche und Gehöften befinden, wurden häufig jagende Mehlschwalben festgestellt. Nester wurden keine nachgewiesen. Diese werden aber an den umliegenden Gehöften sowie innerhalb der Siedlungsbereiche vermutet. Die Brutreviere der Art befinden sich somit in ausreichender Entfernung zum geplanten Vorhaben, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Einmalig wurde im erw. UG eine singende Nachtigall nachgewiesen. Der Nachweis erfolgte während der Hauptaktivitätszeit der Art. Die Art wird somit als Brutzeitfeststellung eingestuft. Für das geplante Vorhaben bestehen keine Beeinträchtigungen für die Art.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Entlang der Grünland- und Ackerflächen, die sich unmittelbar angrenzend an die Siedlungsbereiche und Gehöften befinden, wurden häufig jagende Rauchschwalben festgestellt. Die Brutplätze werden an den angrenzenden Gebäuden vermutet. An einem der Gehöfte im Südosten des erw. UG wurde starkes Brutverhalten festgestellt. Die Art wird an diesem Standort als Brutverdächtig eingestuft. Die Brut- und Jagdreviere der Art befinden sich dennoch in ausreichender Entfernung zum geplanten Vorhaben, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Im Untersuchungsgebiet wurden durchziehende Schwarzkehlchen gesichtet sowie einmalig (05.07.2023) ein singendes Schwarzkehlchen beobachtet. Da Schwarzkehlchen in den Monaten März bis Anfang Juni brüten, wird die Art hier als Durchzügler eingestuft. Für das geplante Vorhaben bestehen keine Beeinträchtigungen für die Art.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Innerhalb des Waldgebietes im Norden des erw. Untersuchungsgebietes wurde ein Brutnachweis für den Schwarzspecht erbracht. Die Art wurde hier mehrfach rufend sowie trommelnd nachgewiesen sowie innerhalb einer Bruthöhle gesichtet. Das Waldgebiet wird nicht durch das Vorhaben tangiert. Es bestehen für den Schwarzspecht somit keine Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

Sperber (*Accipiter nisus*)

Ein jagender Sperber wurde an der nordöstlichen Außengrenze des erw. UG nachgewiesen. Ein vom Sperber besetztes Nest wurde nicht festgestellt. Die Art wird als Nahrungsgast eingeordnet. Durch das geplante Vorhaben werden für den Sperber keine Konflikte ausgelöst.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Im UG wurden regelmäßig nahrungssuchende Stare festgestellt. Stare in Baumhöhlen wurden nicht nachgewiesen. Brutreviere werden jedoch in den umliegenden Waldgebieten vermutet. Zusätzlich wurden durchziehende Stare beobachtet. Für den Star bestehen keine Beeinträchtigungen für das Vorhaben.

Steinkauz (*Athene noctua*)

Der Steinkauz wurde nördlich des Hauptuntersuchungsgebietes während seiner Hauptaktivitätszeit rufend nachgewiesen. Er wird als Brutverdacht eingeordnet. Für die Art bestehen keine Beeinträchtigungen für das Vorhaben.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Regelmäßig wurden überfliegende sowie sich im Rüttelflug befindende Turmfalken im UG nachgewiesen. Die Art wird hier als regelmäßiger Nahrungsgast eingeordnet. Durch das geplante Vorhaben werden keine Konflikte für die Art ausgelöst.

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Einmalig wurden östlich der Außengrenze des erw. UG Wachteln nachgewiesen. Die Art wird hier als Brutzeitfeststellung eingestuft. Für das geplante Vorhaben bestehen keine Beeinträchtigungen der Art, da sich die geplanten Anlagen in ausreichender Entfernung (mind. 2.380 m) befinden.

Waldohreule (*Asio otus*)

Die Waldohreule wurde an mehreren Abenden rufend im Hauptuntersuchungsgebiet nachgewiesen. Hier besteht ein starker Brutverdacht unmittelbar nördlich der WEA 03N2. Bei nächtlichen Arbeiten während der Brutzeit kann es zu Störungen der Art kommen.

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Die Waldschnepfe wurde im Norden des erw. Untersuchungsgebietes sowie nordöstlich dessen Außengrenze festgestellt. Für die Art besteht eine Brutzeitfeststellung bzw. ein Brutverdacht (außerhalb UG). Die Brutreviere befinden sich in ausreichender Entfernung zum geplanten Vorhaben, sodass eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben nicht erwartet wird.

9.1.3 Arten der Roten Liste NRW

Weiterhin ist eine Reihe an Arten nachgewiesen worden, die Landesweit auf der Vorwarnliste (Rote Liste NRW) stehen. Nachfolgend werden Bestand und Konflikte der Arten dargestellt.

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Bachstelzen wurden in nahezu allen Teilbereichen des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Häufig wurden diese auf Ackerflächen während der Nahrungssuche beobachtet. Ein Brutnachweis ist nicht vorhanden, wird aber in Gebäudehöhlen und -nischen vermutet. Für die Art werden durch das geplante Vorhaben keine Konflikte ausgelöst.

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

Der Fitis wurde an mehreren Standorten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Für die Art besteht ein Brutverdacht. Fitisse bauen ihr Nest am Boden mit dichtem Bewuchs. Bei Errichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen innerhalb der Brutsaison, können für den Fitis artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Einmalig wurde während der Hauptaktivitätszeit der Klappergrasmücke die Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sie wird als Brutzeitfeststellung eingeordnet. Für das geplante Vorhaben bestehen keine Konflikte für die Klappergrasmücke.

Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

Im UG wurden mehrfach Sumpfrohrsänger nachgewiesen. Für die Art besteht ein Brutverdacht. Der Sumpfrohrsänger erbaut sein Nest in dichter Krautschicht (Südbeck et al., 2005). Bei Durchführung von Vegetationsarbeiten und Errichtung der BE-Flächen und Baustraßen innerhalb der Brutzeit, können durch das geplante Vorhaben Beeinträchtigungen für die Art entstehen.

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Einmalig wurde im UG eine Türkentaube nachgewiesen. Die Art wird als Nahrungsgast eingestuft. Brutplätze werden in den umliegenden Siedlungsgebieten vermutet. Durch das geplante Vorhaben entstehen für die Art keine Konflikte.

9.2 Säugetiere

9.2.1 Fledermäuse

Potenziell können die Fledermausarten Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*),

und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Untersuchungsgebiet vorkommen. Bei den Arten handelt es sich sowohl um baumhöhlenbewohnende als auch um gebäudebewohnende Fledermausarten. Quartiere können sich potenziell entlang der Gehölze, innerhalb geschlossener Wälder sowie entlang der Siedlungsstrukturen befinden. Die offenen Grünland- und Ackerflächen sowie Waldränder können potenziell als Jagdhabitat genutzt werden (Landesfachausschuss Fledermausschutz NRW (NABU), 2025; LANUV, 2019). Mehrere Fledermausarten weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf (LANUV NRW & MULNV, 2017).

Im Zuge des Vorhabens werden keine älteren Gehölze, Felsstrukturen oder Gebäude entnommen, somit kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse. Während der Baustellenphase können Beeinträchtigungen durch akustische und visuelle Störungen hervorgerufen werden. Befinden sich Wochenstuben in räumlicher Nähe zu der Anlage können durch den Betrieb der Windenergieanlagen vor allem bei den windenergieempfindlichen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Kollisionen ausgelöst werden.

Zusätzlich zu den genannten Arten ist das Vorkommen weiterer Fledermausarten des Anhang 4 der FFH-Richtlinie potenziell möglich, welche teilweise ebenfalls eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen und somit eine erhöhte Kollisionsgefahr aufweisen. Für alle beschriebenen vorkommenden Fledermausarten sind die gleichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

9.2.2 Weitere nicht planungsrelevante Säugetierarten

Während der Brutvogelkartierungen kam es innerhalb des Untersuchungsgebiets zu Zufallsbeobachtungen weiterer, nicht planungsrelevanter Säugetierarten: Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*), Maulwurf (*Talpidae*), Feldhase (*Lepus europaeus*), Eichhörnchen (*Sciurus*), Erdmaus (*Microtus agrestis*), Waldmaus (*Apodemus ssp*), Bisamratte (*Ondatra zibethicus*) und Reh (*Capreolus capreolus*).

10 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Durchführung von Vegetationsarbeiten außerhalb der Brut- und Reproduktionszeit

Zum Schutz der vorkommenden Brutvögel sind Vegetationsarbeiten gemäß §39 BNatSchG ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die Arbeiten sind zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

V2 Kontrolle der Gehölze vor der Rodung

Im Zuge der Baumaßnahme müssen stellenweise Heckenstrukturen entfernt sowie Pflegerückschnitte von Bäumen durchgeführt werden. Die Strukturen sind vor ihrer Rodung auf Baumhöhlen zu kontrollieren. Die vorhandenen Baumhöhlen sind auf Besatz durch Fledermäuse oder Vögel zu kontrollieren. Bei Nicht-Besatz sind die Höhlen mit Jute zu verschließen. Bei Besatz durch Fledermäuse sind Einwegverschlüsse so vor die Höhle zu hängen, dass die Tiere ausfliegen, aber nicht wieder einfliegen können. Die Einwegverschlüsse sind innerhalb des Zeitraums 15.04. – 20.05. oder im Zeitraum vom 11.08. – 15.10. anzubringen. Die Verschlüsse sind an allen potenziellen Quartieren anzubringen und müssen mind. 3 Tage vor Rodung wirksam sein. Für die Einwegverschlüsse wird Folie verwendet. Die Folie wird glatt über die Baumhöhle gespannt. Hier wird eine Öffnung hineingeschnitten, welche den Ausflug der Tiere ermöglicht. Anschließend wird eine zweite Folie über der Öffnung befestigt. Diese wird locker befestigt, sodass die Fledermäuse die Folie beim Ausflug selbstständig anheben können. Die zweite Folie verhindert ein Wiedereinfliegen der Tiere (Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 2021).

V3 Bauzeitenreglung für Baufeldräumung und Einrichtung der BE-Flächen

Zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten ist das benötigte Baufeld inklusive BE-Flächen und Zuwegungen außerhalb der Hauptaktivitätszeit der bodenbrütenden Brutvögel, also zwischen dem 01.09. und dem 31.03., zu räumen.

V4 Vergrämung bodenbrütender Vogelarten, wenn V3 nicht eingehalten werden kann

Kann die Vermeidungsmaßnahme V3 nicht eingehalten werden und das Baufeld kann erst nach Februar eingerichtet werden, so sind bis zum 01.03. eines Jahres bodenbrütende Arten aus dem Bereich des Baufeldes, der BE-Flächen und den Zuwegungen zu vergrämen. Hierfür sind alle 15 m Pflöcke in den Boden zu stellen. An den Pflöcken ist Absperrband zu befestigen, sodass sich in dem ausgepflockten Bereich keine Vogelarten ihren Brutplatz errichten.

V5 Verwendung von fledermausfreundlichem Licht während der Bauphase

Während der Baustellenphase ist die Beleuchtung der Baustelle auf ein Minimum zu reduzieren. Nach Sonnenuntergang ist zudem fledermausfreundliches Licht zu verwenden. Der Einsatz von Beleuchtung mit

einer Wellenlänge unter 540nm sowie einer Farbtemperatur über 2700 K ist zu vermeiden (Voigt et al., 2018).

V6 Anpassung der Bauzeiten während der Brut- und Reproduktionszeit zum Schutz von nachtaktiven Arten

Zum Schutz der nachtaktiven, sensiblen Vogel- und Fledermausarten sind, während der Brut- und Reproduktionszeit Nacharbeiten auf ein Minimum zu reduzieren. Dies betrifft in den Monaten Februar bis Juli die Stunden von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

V7 Temporäre Abschaltung der WEA zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen

Die Windenergieanlagen sind während der Hauptaktivitätszeiten der Fledermäuse, das heißt von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum April bis Oktober bei unter 6 m/s Wind, bei über 10°C sowie wenn kein Niederschlag vorhanden ist, temporär auszuschalten, um Kollisionen zu vermeiden.

V8 Einrichten einer ökologischen Baubegleitung

Während des Baugeschehens ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten. Diese stellt die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen sicher und steht bei neuauftretenden ökologischen Konflikten beratend bei.

V9 Temporäre Abschaltung der WEA während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignissen

Während der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen der umliegenden Ackerflächen zwischen dem 01.04. und dem 31.08. eines Jahres sind die Anlagen temporär von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24h nach Beendigung des Ereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten, um das Kollisionsrisiko von Greifvögeln zu verringern (BNatSchG §45b Anlage 1 Absatz 2). Ein Bewirtschaftungsereignis umfasst die Grünlandmahd, die Ernte von Früchten und das Pflügen der Flächen. Betrachtet werden jeweils die Flächen, die sich in einem Abstand von bis zu 250 m Entfernung von der WEA befinden. Die nachfolgende Abbildung 10 zeigt die Flächen, die von dieser Maßnahme umfasst werden.



Abbildung 10: landwirtschaftliche Fläche, die sich in einem Umkreis von 250m um die geplanten Windenergieanlagen befinden.

S1 Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Zum Schutz diverser Großvögel- und Greifvogelarten ist der Bereich um den Mastfuß der Windenergieanlage, sprich der Fläche unterhalb des Rotors zuzüglich einer 50 m Pufferung, unattraktiv zu gestalten. Hierzu ist die Ausprägung von Flächen, die sich als Nahrungsflächen und Jagdhabitats der Greifvögel eignen (Kurzrasenvegetation, Brachflächen, Mahdgrünland), zwingend zu vermeiden. Die Nutzung der umliegenden Fläche als landwirtschaftlich genutzte Fläche soll weiterhin bestehen bleiben.

A1 Anlage einer extensiv bewirtschafteten Fläche mit der Einsatz von Feldgras zur Ablenkung des Rotmilans von den WEA

Im Rahmen eines dritten Projektes in direkter räumlicher Nähe wird für den Rotmilan eine Ablenkungsfläche südlich der geplanten Anlagen angelegt. Bei dem Rotmilan handelt es sich um das selbe Individuum wie es im Rahmen der hier durchgeführten Kartierung ebenfalls erfasst wurde. Die Maßnahme wurde von dem Büro „öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH“ im Zuge des dritten

Projekt entwickelt und geplant und ebenfalls seitens öKon mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld sowie mit der „Stiftung Westfälische Kulturlandschaft“ abgestimmt.

Die Ausgleichsfläche befindet sich auf Ackerflächen innerhalb der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 5, Flurstücke 8, 9, 10 und 11 und weist eine Flächengröße von ca. 5 ha auf. Aufgrund der geplanten Errichtung von zusätzlichen sechs Windenergieanlagen im Rahmen dieses Projektes und dem somit einhergehenden Flächenverlust erfolgt ein zusätzlicher Ausgleich von weiteren 2 ha Fläche innerhalb der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 4, Flurstück 27. Auf den beiden Ackerflächen soll Feldgras eingepflanzt werden und die Fläche extensiv bewirtschaftet werden. Eingepflanzt werden können unter anderem die Arten *Festuca rubra*, *Trifolium repens*, *Trifolium pratense* oder *Plantago lanceolata*. Die Einsaat soll in geringerer Dichte erfolgen, sodass sich Insekten und Feldmäuse ansiedeln können. Hinsichtlich der Bewirtschaftung sind Nutzungseinschränkungen zu beachten. Die Fläche soll im Frühjahr/ während der Brutzeit nicht gewalzt werden. Alle drei Wochen wird 20 % der Fläche gemäht. Zwischen dem 01.08. und dem 30.09. erfolgt ein vollständiger Pflegeschnitt. Das Mahdgut wird abgefahren, die Fläche soll nicht gemulcht werden. Zudem wird alle 3-5 Jahren die Hälfte der Fläche flachgepflückt. Somit bleibt der Ackerstandort erhalten. Düngungen der Fläche sind zu vermeiden. Einzig kann eine jährliche Erhaltungsdüngung durchgeführt werden mit einem Einsatz von maximal 80 kg Stickstoff. Durch die Maßnahme soll der Rotmilan von den WEA abgelenkt werden. Die Fläche bietet ein hohes Nahrungsangebot für den Rotmilan.

Beplant wurde die Fläche ursprünglich im Rahmen eines dritten Projektes, in dessen Zuge drei Windenergieanlagen errichtet werden sollten. Aufgrund der hier geplanten Errichtung von sechs weiteren Anlagen kann sich eine Barrierewirkung für den Rotmilan gegenüber den Anlagen ergeben. Fünf der in Anlagen befinden sich in einer West-Ost-Ausdehnung unmittelbar nördlich des Rotmilanhorstes sowie der geplanten Ausgleichsflächen. Es werden sich weder WEA zwischen dem Horstbaum und den Ausgleichsflächen noch in weniger als 250 m Entfernung zu den Ausgleichsflächen befinden. Daher können Beeinträchtigungen aufgrund von Barrierewirkungen ausgeschlossen werden.

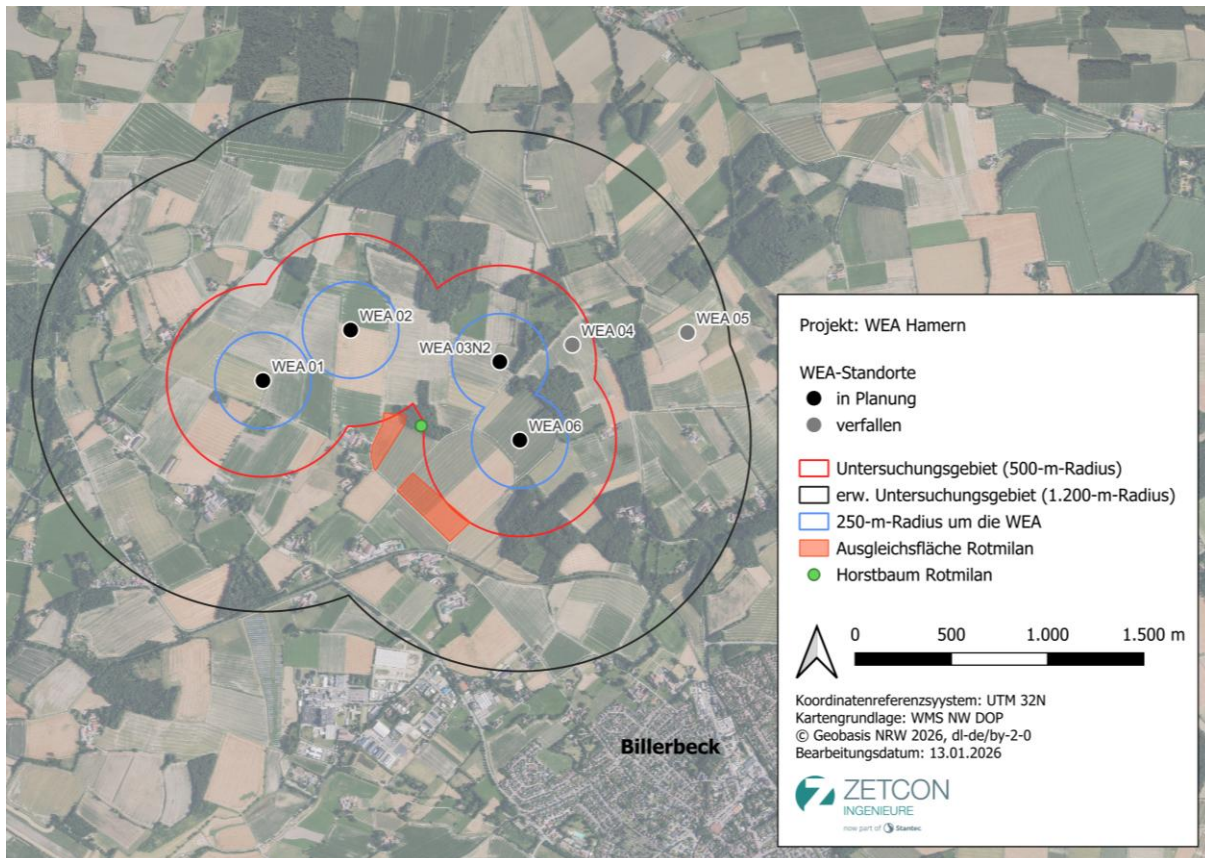


Abbildung 11: Übersicht über die Lage der Ausgleichsfläche im Raum sowie in Verbindung mit den geplanten WEA Gantweg und Hamern.

11 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

In §44 BNatSchG (1) Nr. 1.-3. sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten definiert. Eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist zu vermeiden. Demnach ist das Fangen, Verletzen oder Töten besonders geschützter Arten verboten (BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 1) sowie die erhebliche Störung streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten mit populationsverschlechternden Auswirkungen (BNatSchG §44 (1) Nr. 2) und die Entnahme/ Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten (BNatSchG §44 (1) Nr. 3). Im Folgenden wird die Auslösung unter Betrachtung der oben aufgeführten Maßnahmen prognostiziert.

BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung/ Verletzung besonders geschützter Arten)

Während der Baustellenzeit kann es zur Beeinträchtigung von bodenbrütenden Vogelarten kommen. Die benötigten Baustellenflächen sind vor Brutbeginn einzurichten bzw. das Aufkommen von Brutrevieren kann durch Vergrämungsmaßnahmen im Baubereich vermieden werden. Bei Vegetationsarbeiten während der Brutzeit kann es zur Beeinträchtigung verschiedener Vogel- und Fledermausarten kommen.

Vegetationsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar durchzuführen. Zudem bestehen betriebsbedingte Kollisionsrisiken für Fledermäuse und Greifvögel. Durch temporäre Abschaltungen der Anlagen können diese vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Tötung/ Verletzung besonders geschützter Arten ausgelöst.

BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten)

Während der Baustellenphase kann es zu Störungen der vorkommenden Vogel- und Fledermausarten kommen. Bei Einrichtung der Baustellenfläche vor Brutbeginn sowie der Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung und Anpassung der Bauzeiten werden erhebliche Störungen der Arten vermieden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der erheblichen Störung ausgelöst.

BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch das geplante Vorhaben im geringen Umfang von gehölz- und höhlenbrütenden Vogel- und Fledermausarten entnommen werden. Außerdem kommt es zu einem geringen Verlust von Ackerfläche, die von Bodenbrütern genutzt werden kann. Im Umfeld sind ausreichend weitere Flächen vorhanden.

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Entnahme/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst.

12 Fazit

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages für die Errichtung von vier Windenergieanlagen ergaben den Nachweis mehrerer planungsrelevanter sowie landesweit gefährdeter Vogelarten. Viele der nachgewiesenen Arten wurden als Nahrungsgast oder Durchzügler eingestuft (u.a. Weißstorch, Graureiher, Baumfalke, Kiebitz). Für diese Arten bestehen durch das geplante Bauvorhaben keine Konflikte.

Für die Arten Rotmilan, Feldlerche, Waldohreule, Baumpieper, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck und Bluthänfling wurden Brutreviere im direkten Umfeld der geplanten Windenergieanlagen aufgenommen. Zudem können potenziell Fledermausquartiere innerhalb des UG vorkommen. Einige der potenziell vorkommenden Arten sind besonders empfindlich gegenüber Windenergieanlagen. Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Das geplante Vorhaben ist unter Einhaltung der genannten Maßnahmen zulässig.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Richtlinien und Normen

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert am 26. Juni 2019

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 13. Mai 2013 mit Wirkung zum 1. Juli 2013

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016

Fachliteratur

Bauer, K. M., Bezzel, E., & Glutz von Blotzheim, U. N. (1966). *Handbuch der Vögel Mitteleuropas* (U. N. Glutz von Blotzheim, Hrsg.). Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt am Main, 1966 ff., Aula-Verlag, Wiesbaden 1985 ff. (2. Auflage).

Bezirksregierung Münster. (2013). *Regionalplan Münsterland* (Bezirksregierung Münster, Hrsg.). <https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html>

Bezirksregierung Münster. (2016). *Regionalplan Münsterland. Sachlicher Teilplan „Energie“* (Bezirksregierung Münster, Hrsg.). https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/teilplan_energie/index.html

Bezzel, E. (2019). *Das BLV Handbuch Vögel. Alle Brutvögel Mitteleuropas*.

Bundesamt für Naturschutz. (2024). *Biogeografische Regionen und naturräumliche Haupteinheiten Deutschlands*. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/biogeografische-regionen-und-naturraeumliche-haupteinheiten-deutschlands>

Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern. (2021). *Empfehlungen für die Anbringung von Einwegverschlüssen an Fledermausquartieren* (Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, Hrsg.). <https://www.tierphys.nat.fau.de/files/2021/06/einwegverschlusse-an-baumen-und-gebauten.pdf>

Kreis Coesfeld. (2004). *Landschaftsplan Rosendahl* (Kreis Coesfeld, Hrsg.). Kreis Coesfeld. <https://serviceportal.kreis-coesfeld.de/suche/-/egov-bis->

detail/dokument/8003/download?_9_WAR_vrportlet_priv_r_p_action=bisview-dienstleistung-show

Kreis Coesfeld. (2015). *Landschaftsplan Baumberge - Nord* (Kreis Coesfeld, Hrsg.). https://serviceportal.kreis-coesfeld.de/suche/-/egov-bis-detail/dokument/6982/download?_9_WAR_vrportlet_priv_r_p_action=bisview-dienstleistung-show

Landesfachausschuss Fledermausschutz NRW (NABU). (2025). *Fledermausarten*. <https://www.fledermausschutz.de/fledermausarten-in-europa/>

LANUK NRW. (2025). *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen*. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LANUV. (2018). *Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)*. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Hrsg.). <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>

LANUV. (2019). *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen*. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Hrsg.). <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

LANUV NRW, & MULNV. (2017). *Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. 1. Änderung*. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) (Hrsg.).

LANUV NRW, & MULNV. (2024). *Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen - Modul A: Genehmigung außerhalb planerisch gesicherter Flächen/ Gebiete*. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV). [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/24_04_12_nrw-leitfaden_windenergie_arten-_und_habitatschutz_modul_a_inkl._runderlass_\(versendet\).pdf](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/24_04_12_nrw-leitfaden_windenergie_arten-_und_habitatschutz_modul_a_inkl._runderlass_(versendet).pdf)

Mdl NRW. (2025). *Geoportal.NRW* (Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Hrsg.). <https://www.geoportal.nrw/>

MULNV. (2021). *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021* (L. N. V. Ministerium für Umwelt, Hrsg.).

MUNV NRW. (2025). *ELWAS-WEB*. <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>

Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft (NWO). (2025). *Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens* (NWO, Hrsg.). <http://brutvogelatlas.nw-ornithologen.de/>

Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft (NWO), & Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft (NWO). (2016). *Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016*. In: *Caradrius 52, Heft 1-2, 2016*, 67–108.

Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft (NWO), Sudmann, S. R., Schmitz, M., Grüneberg, C., Herkenrath, P., Jöbges, M. M., Mika, T., Nottmeyer, K., Schidelko, K., Schubert, W., & Stiels,

D. (2023). Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. *Charadrius*, 57(3–4), 75–130.

Stadtverwaltung Billerbeck. (2005). *Flächennutzungsplan im Maßstab 1:10000 (gesamtes Stadtgebiet)* (Stadtverwaltung Billerbeck Fachbereich Planen und Bauen, Hrsg.).

Südbeck, P., Andretzke, H., Dröschmeister, R., Fischer, K., Gedeon, K., Georg, M., König, C., Linke, T. J., Pertl, C., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2025). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands* (2. Aufl.).

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*.

Sudmann S, Schmitz M, Grüneberg C, Herkenrath P, Jöbges Michael M, Mika T, Nottmeyer K, Schidelko K, Schubert W, & Stiels D. (2023). Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. Anhang 2: Gesamtübersicht der regionalen Roten Listen in NRW. Stand: Dezember 2021. *Charadrius*, 57(3–4), 75–130.

Voigt, C. C., Azam, C., Dekker, J., Ferguson, J., Fritze, M., Gazaryan, S., Hölker, F., Jones, G., Leader, N., Lewanzik, D., Limpens, H. J. G. A., Mathews, F., Rydell, J., Schofield, H., Spoelstra, K., & Zgamajster, M. (2018). *Guidelines for consideration of bats in lighting projects* (UNEP/EUROBATS).

Anhang

Art-für-Art-Protokolle

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten							
Durch das Vorhaben betroffene Art: Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr><td>V</td></tr> <tr><td>2</td></tr> </table>	V	2	Messtischblatt <table border="1"> <tr><td>3909/4</td></tr> <tr><td>4009/2</td></tr> </table>	3909/4	4009/2
V							
2							
3909/4							
4009/2							
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht						
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
Mehrere Baumpieper sind im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden. Hier sind einige Brutverdachtspunkte an den Waldrändern vorhanden. Anlage- und Betriebsbedingt bestehen für die bodenbrütende Art keine Gefährdungen bei Brutplätzen nahe der WEA. Während der Baustellenphase kann es durch den Transport von Materialien und der Anlage von Zuwegungen und Arbeitsflächen innerhalb des Brutzeitraums zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen.							
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements							
Durch die Bauzeitenregelung für die Baufeldräumung und die Einrichtung der BE-Flächen werden Beeinträchtigungen der bodenbrütenden Art vermieden. Die Flächen sind vor Brutbeginn einzurichten. Sollte dies nicht eingehalten werden können, sind im Vorfeld Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen.							
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen wird die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1.-3 vermieden.							
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten							
Durch das Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr><td>3</td></tr> <tr><td>3</td></tr> </table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"> <tr><td>3909/4</td></tr> <tr><td>4009/2</td></tr> </table>	3909/4	4009/2
3							
3							
3909/4							
4009/2							
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht						
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
Im Untersuchungsgebiet und auch nahe der WEA wurden mehrere Brutreviere vom Bluthänflingen nachgewiesen. Die Art brütet in der Strauchschicht. Bei Durchführung von Vegetationsarbeiten außerhalb der Brutzeit, bestehen durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen für die Art.							
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements							
Vegetationsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit gemäß §39 BNatSchG durchzuführen. Die Baufeldräumung sowie die Einrichtung der BE-Flächen ist nach Möglichkeit ebenfalls außerhalb der Brutzeit zu erfolgen.							
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen wird die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1.-3 vermieden.							
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten															
Durch das Vorhaben betroffene Art: <div style="text-align: center; font-size: 1.2em;">Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</div>															
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art															
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr><td style="padding: 2px 5px;">3</td></tr> <tr><td style="padding: 2px 5px;">*</td></tr> </table>	3	*	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="padding: 2px 5px;">3909/4</td></tr> <tr><td style="padding: 2px 5px;">4009/2</td></tr> </table>	3909/4	4009/2								
3															
*															
3909/4															
4009/2															
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht														
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>															
Die Feldlerche wurde an mehreren Standorten im Untersuchungsgebiet sowie im erw. Untersuchungsgebiet nachgewiesen und wird als brutverdächtig eingestuft. Einige Reviere befinden sich innerhalb des Hauptuntersuchungsgebietes (500 m Radius) und teilweise in direkter Nähe zu den Anlagen. Während der Baustellenphase kann es durch den Transport von Materialien und der Anlage von Zuwegungen und Arbeitsflächen innerhalb des Brutzeitraums zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen.															
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements															
Durch die Bauzeitenregelung für die Baufelddräumung und die Einrichtung der BE-Flächen werden Beeinträchtigungen der bodenbrütenden Art vermieden. Die Flächen sind vor Brutbeginn einzurichten. Sollte dies nicht eingehalten werden können, sind im Vorfeld Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen.															
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>															
Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen wird die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1.-3 vermieden.															
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>				1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein													
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein													
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein													
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein													

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten							
Durch das Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr><td>*</td></tr> <tr><td>2</td></tr> </table>	*	2	Messtischblatt <table border="1"> <tr><td>3909/4</td></tr> <tr><td>4009/2</td></tr> </table>	3909/4	4009/2
*							
2							
3909/4							
4009/2							
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht						
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
<p>Im Untersuchungsgebiet wurden an mehreren Standorten Gartenrotschwänze nachgewiesen. Vielfach besteht hier ein Brutverdacht. Gartenrotschwänze sind Halbhöhlenbrüter. Es können jedoch auch freistehende Nester in Bäumen erbaut werden. Bei Durchführung von Vegetationsarbeiten außerhalb der Brutzeit, bestehen durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen für die Art.</p>							
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements							
<p>Vegetationsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit gemäß §39 BNatSchG durchzuführen. Die Baufeldräumung sowie die Einrichtung der BE-Flächen ist nach Möglichkeit ebenfalls außerhalb der Brutzeit zu erfolgen.</p>							
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
<p>Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen wird die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1.-3 vermieden.</p>							
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten							
Durch das Vorhaben betroffene Art: Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr><td>3</td></tr> <tr><td>2</td></tr> </table>	3	2	Messtischblatt <table border="1"> <tr><td>3909/4</td></tr> <tr><td>4009/2</td></tr> </table>	3909/4	4009/2
3							
2							
3909/4							
4009/2							
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht						
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
Im UG wurde im Osten des 500 m Radius ein singender Kuckuck einmalig am 17.05.2023 nachgewiesen. Da keine weiteren Beobachtungen festgestellt wurden, wird die Art als Brutzeitfeststellung eingestuft. Bei Durchführung von Vegetationsarbeiten außerhalb der Brutzeit, bestehen durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen für die Art.							
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements							
Vegetationsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit gemäß §39 BNatSchG durchzuführen. Die Baufeldräumung sowie die Einrichtung der BE-Flächen ist nach Möglichkeit ebenfalls außerhalb der Brutzeit zu erfolgen.							
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen wird die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1.-3 vermieden.							
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten							
Durch das Vorhaben betroffene Art: Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr><td>*</td></tr> <tr><td>*</td></tr> </table>	*	*	Messtischblatt <table border="1"> <tr><td>3909/4</td></tr> <tr><td>4009/2</td></tr> </table>	3909/4	4009/2
*							
*							
3909/4							
4009/2							
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht						
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
Der Rotmilan wurde häufig im Untersuchungsgebiet (500m-Radius) als Nahrungsgast beobachtet. Ein vom Rotmilan besetzter Horst befindet sich innerhalb des kleinen Waldgebietes zentral unmittelbar an das Hauptuntersuchungsgebiet angrenzend. Das Untersuchungsgebiet wurde dementsprechend häufig von dem Rotmilan frequentiert und die einzelnen Ackerflächen als Jagdhabitat genutzt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für diesen Rotmilan bereits im Rahmen von dritten Gutachten definiert worden.							
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements							
Der Rotmilan wurde häufig im Untersuchungsgebiet (500m-Radius) als Nahrungsgast beobachtet. Ein vom Rotmilan besetzter Horst befindet sich innerhalb des kleinen Waldgebietes zentral unmittelbar an das Hauptuntersuchungsgebiet angrenzend. Das Untersuchungsgebiet wurde dementsprechend häufig von dem Rotmilan frequentiert und die einzelnen Ackerflächen als Jagdhabitat genutzt. Die geplanten Anlagen befinden sich in einer West-Ost-Formation nördlich des Rotmilanhorstes. Hierdurch kann sich eine Barrierewirkung/ ein Meideverhalten für den Rotmilan gegenüber der nördlich genutzten Nahrungsflächen einstellen. Baustellen-, anlagen- und betriebsbedingt kann es aus den genannten Gründen zu Beeinträchtigungen des Rotmilans kommen.							
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen wird die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1.-3 vermieden.							
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten															
Durch das Vorhaben betroffene Art: <div style="text-align: center; font-size: 1.2em; font-weight: bold;">Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</div>															
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art															
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="padding: 2px 10px;">*</td></tr> <tr><td style="padding: 2px 10px;">3</td></tr> </table>	*	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="padding: 2px 10px;">3909/4</td></tr> <tr><td style="padding: 2px 10px;">4009/2</td></tr> </table>	3909/4	4009/2								
*															
3															
3909/4															
4009/2															
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht														
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>															
<p>Die Waldohreule wurde an mehreren Abenden rufend im Hauptuntersuchungsgebiet nachgewiesen. Hier besteht ein starker Brutverdacht unmittelbar nördlich der WEA 03N2. Bei nächtlichen Arbeiten während der Brutzeit kann es zu Störungen der Art kommen.</p>															
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements															
<p>Nachtarbeiten sind während der Brutzeit auf ein Minimum zu reduzieren. Dies betrifft in den Monaten Februar bis Juli die Stunden von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.</p>															
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>															
<p>Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen wird die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1.-3 vermieden.</p>															
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>				1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein													
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein													
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein													
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein													

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten							
Durch das Vorhaben betroffene Art: <p style="text-align: center; margin: 0;">Fledermäuse (<i>alle potenziell vorkommenden Arten</i>)</p>							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">-</td></tr> </table>	-	-	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="text-align: center;">3909/4</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">4009/2</td></tr> </table>	3909/4	4009/2
-							
-							
3909/4							
4009/2							
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht						
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>							
<p>Potenziell können im Untersuchungsgebiet mehrere baumhöhlen- und gebäudebewohnende Fledermausarten vorkommen. Die potenziell vorkommenden Arten weisen allesamt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen vor. Befinden sich Wochenstuben in räumlicher Nähe zu der Anlage, kann es während der Betriebszeit zu Kollisionen kommen. Zusätzlich kann es zu Störungen durch Lichtemissionen während der Bauzeit kommen. Im Zuge des geplanten Vorhabens können ggf. geringfügig potenzielle Quartiere entnommen werden.</p>							
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements							
<p>Während der Baustellenphase sind Nacharbeiten auf ein Minimum zu reduzieren. Für die Beleuchtung ist ein fledermausfreundliches Licht zu wählen. Gehölzstrukturen sind vor der Rodung auf Baumhöhlen und deren Besatz zu kontrollieren. Um betriebsbedingte Kollisionen zu vermeiden, sind die Anlagen während der Hauptaktivitätszeiten temporär abzuschalten.</p>							
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>							
<p>Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen wird die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1.-3 vermieden.</p>							
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						

Brut- und Rastvögel im Untersuchungsgebiet